

## Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen

Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgeblich. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend. Erteilte Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur schriftlich möglich.

### §1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Zeit zu überlassen, vgl. §2 Nr. 1.
2. Der Mieter verpflichtet sich
  - die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen,
  - die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten,
  - den Mietgegenstand von geschultem Fachpersonal bedienen zu lassen, vor Überbeanspruchung zu schützen und nur bestimmungsgemäß einzusetzen; unkundiges Personal oder Personal von Personalagenturen sind nicht gestattet.
  - vor jedem Arbeitsbeginn durch Kontrolle der Wasser- und Ölstände, des Reifendrucks und der Schmierung den Zustand des Mietgegenstandes auf seine Arbeitsbereitschaft zu prüfen,
  - nur einen einsatzbereiten Mietgegenstand in Betrieb zu nehmen,
  - für die sach- und fachgerechte tägliche Pflege und Wartung Sorge zu tragen,
  - den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und mit gleichem Tankinhalt, wie bei der Übernahme, zurückzugeben,
  - die Betankung mit Biodiesel (RME), oder Heizöl – auch als Beimischung – zu unterlassen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen und Umsetzungen des Mietgegenstandes mit dem Vermieter abzusprechen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit gegen einen funktionell gleichwertigen auszutauschen.
5. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Mietgerät mit einem telematischen Überwachungssystem ausgestattet ist, das den interaktiven Informationsaustausch über ein funkgesteuertes Netzwerk ermöglicht, mit dem die Aktivitäten des Mietgerätes überwacht und gegebenenfalls gesteuert werden können. Personenbezogene Daten werden weder erhoben, noch übermittelt, noch verarbeitet.

### §2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter stellt die Mietgegenstände in betriebsfähigem und einwandfreiem Zustand zur Abholung am jeweilig benannten Standort zum vereinbarten Mietbeginn zum Versand bereit bzw. bringt sie gemäß vertraglicher Vereinbarung auf Kosten und Rechnung des Mieters zum bestimmten Einsatzort. Mit der Abholung/Absendung bzw. Rücklieferung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Der Mieter ist gleichfalls für den Rücktransport zum vereinbarten Bestimmungsort auf seine Kosten verantwortlich.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

### §3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter. Die ordnungsgemäße und mangelfreie Lieferung des Mietgegenstandes gilt mit rügeloser Übernahme als anerkannt. Es wird ein Übernahme/Übergabeprotokoll angefertigt.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

#### **§4 Service des Vermieters, Versicherung**

1. Der Service ist im Mietpreis enthalten und umfasst:
  - a) alle Verschleißreparaturen, die durch den ordnungsgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes entstehen,
  - b) die Gestellung von Verschleißteilen wie Schaufeln, Zahnschneidern, Unterschraubmessern und Filtern, Reifenverschleiß (Reifenschäden sind hiervon ausgenommen und müssen vom Mieter getragen werden),
  - c) laufende Inspektionen und Überwachungen.
2. Nicht enthalten sind im Service:
  - a) Filter für die Schutzbelüftung,
  - b) Meißelbruch,
  - c) alle Betriebsstoffe (Schmier- und Treibstoffe), sowie deren Entsorgung,
  - d) Bedienpersonal,
  - e) Ver- und Entladen, Frachten, Transport für Hin- und Rücklieferung
3. Der Mieter schließt eine Kaskoversicherung für die Mietgegenstände ab. Wird diese über den Vermieter abgeschlossen, sind Schäden am Mietgegenstand durch Brand, Vandalismus und Diebstahl versichert. Für darüber hinaus gehende Schadensregulierungen ist der Mieter verantwortlich. Für alle Schäden, die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich oder schuldhaft verursacht, ist der Mieter dem Vermieter voll schadenersatzpflichtig. Für diesen Fall entfällt die Ersatzstellungspflicht des Vermieters. Die Selbstbeteiligung bei der Versicherung ist je Maschinengröße pro Schadenfall zwischen EUR 1.000,00 und EUR 10.000,00. Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, erhöht sich die Selbstbeteiligung um 20% pro Schadenfall. Bei Diebstahl ist eine Selbstbeteiligung von 10 %, mind. EUR 5.000,00, - und max. EUR 50.000, - an den Vermieter als Selbstbeteiligung zu zahlen.

#### **§5 Haftungsbegrenzung des Vermieters**

1. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur bei grobem Verschulden des Vermieters geltend gemacht werden. Im übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von §3 Nr. 3 und 4 sowie §5 Nr. 1 entsprechend.

#### **§6 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**

1. Der Berechnung der Mietpauschale liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche und durchschnittlich 21 Arbeitstagen im Monat. Einsätze unter erschwerten Arbeitsbedingungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 21 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
2. Die arbeitstäglichen, wöchentlichen oder monatlichen (je nach Vertragstyp) zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden gelten als Mehrstunden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren vertraglich vereinbarten Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen des Vermieters zu belegen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Die Miete ist grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Ist eine Vorkasseregelung vereinbart, gilt diese für die gesamte Anmietzeit und bleibt auch für anschließende Vermietungen so lange bestehen, bis eine andere Zahlungsregelung getroffen wird. Der Mieter gerät bei einer Vorkasseregelung automatisch in Zahlungsverzug, wenn er die Vorkasse-Rechnung nicht sofort nach Erhalt begleicht. In diesem Fall kann der Vermieter den Mietgegenstand ohne weitere Mahnung oder Ankündigung abholen und anderweitig darüber verfügen.

6. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
7. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

#### **§7 Mietunterbrechung**

1. Mietunterbrechungen im Ursachenbereich des Mieters führen nicht zur Mietminderung bzw. sind kein wichtiger Kündigungsgrund, sie erzeugen keinen Anspruch auf Mietaussetzungen oder Mietminderungen.
2. Der Vermieter ist nur den Inhalten seiner Service Leistung verpflichtet. Betriebs- oder witterungsbedingte Stillstände gehen zu Lasten des Mieters und berühren weder dem Grunde noch der Höhe nach den geschlossenen Mietvertrag.

#### **§8 Unterhaltungspflicht des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
  - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, seinen Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Der Vermieter stellt auf Wunsch des Mieters die Baumaschine inkl. Radio zur Verfügung. Die Pflicht der Anmeldung bei der Rundfunkgebührenanstalt obliegt dem Mieter.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Betankung der Mietmaschine an die Vorgaben der Hersteller zu halten. Der Anteil von Biodiesel darf 5 % nicht überschreiten. Für Folgeschäden aufgrund einer nicht vorschriftsmäßigen Betankung haftet der Mieter.
5. Das Anbauen von eigenen Anbauteilen an die durch den Vermieter gestellten Baumaschinen muss vom Vermieter ausdrücklich bewilligt werden.

#### **§9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet am dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, mit gleichem Tankinhalt, wie bei der Übernahme und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten, §8 Nr. 1b) und 1c) gelten entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.

#### **§10 Verletzung der Unterhaltungspflicht**

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in §8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von §9 Nr. 4 nicht unverzüglich und bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

#### **§11 Weitere Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4. so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

## §12 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.  
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.  
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist  
- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag,  
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche,  
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden  
a) im Falle von §6 Nr. 5;  
b) wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert;  
c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;  
d) in Fällen von Verstößen gegen §8 Nr. 1
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet §6 Nr. 5 in Verbindung mit §§10 und 11 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus dem Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## §13 Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat, die ihm obliegenden Verpflichtungen zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Schadensersatzes wird am Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Mietgegenstandes bemessen.

## §14 Sonstige Verpflichtungen

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
2. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich der Vermieter das Eigentumsrecht vor; Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz einer Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

Stand Januar 2020

